



An den Grossen Rat

17.5126.02

FD/P175126

Basel, 3. Mai 2017

Regierungsratsbeschluss vom 2. Mai 2017

Interpellation Nr. 35 Sarah Wyss betreffend „BKB und Bank Coop“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5.4.2017)

„Die BKB hält neu $\frac{3}{4}$ der Aktien bei der Tochterfirma Bank Coop. In der Medienmitteilung – 2 Tage nach dem regierungsrätlichen Beschluss der Eignerstrategie – erhöht die BKB damit „ihren Aktienanteil an ihrer börsenkotierten Tochter Bank Coop auf 75,8 Prozent.“ (Quelle: Medienmitteilung BKB, 23.3.17).

Die Interpellantin bittet die Regierung – angesichts des neuen BKB-Gesetzes und den Neuheiten bei der BKB um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die höhere Beteiligung an der Bank Coop wird unter anderem mit der verstärkten Kooperation begründet: „Durch vertragliche Kooperationen innerhalb des Konzerns BKB werden kostenseitige Synergien in der Leistungserbringung erschlossen sowie die Investitions- und Innovationskraft im Konzern gebündelt“ (Quelle: Medienmitteilung BKB vom 23.3.2017)
 - a. Welchen Nutzen hat die Basler Bevölkerung und Wirtschaft von dieser Aktienkapitalserhöhung sonst noch?
 - b. Gibt es dadurch auch finanzielle Risiken (Stichwort Staatsgarantie) für den Kanton Basel-Stadt?
2. In der Eignerstrategie wird ein unternehmerisches Ziel wie folgt beschrieben: „die Kredit- und Geldbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Basel-Stadt befriedigt, dabei sind die besonderen Bedürfnisse der KMUs zu berücksichtigen.“ (Quelle: Eignerstrategie 2017-2021), Im Gesetz über die Basler Kantonalbank wird in §5 genauer festgehalten: „Die Basler Kantonalbank kann in der Schweiz und in der ausländischen Grenzregion Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit anderen Banken strategische Kooperationen eingehen, soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Basler Kantonalbank selbst liegt.“ (Quelle: Gesetz über die Basler Kantonalbank)
 - a. Inwiefern verfolgt die BKB mit dem erhöhten Aktienanteil dieses Ziel in der Eignerstrategie?
 - b. Inwiefern verfolgt die BKB den Zweck (§2, Art. 2 und 3) des Gesetzes, der laut §5, Abs. 1 auch für Tochterfirmen gilt?
3. „Die BKB könne nun die eigenen Interessen in einer landesweiten operierenden Bank mit Fokus auf das Privatkundengeschäft besser umsetzen“ (Quelle: Noch BKB-Präsident Andreas Sturm, BaZ vom 24.3.2017)
 - a. Bitte erläutern Sie detailliert die „eigenen Interessen in einer landesweiten operierenden Bank“ unter dem Aspekt „zunächst die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft (Quelle: Bankengesetz, §2, Abs. 1) zu befriedigen.“
 - b. Weshalb zieht A. Sturm den Fokus auf das Privatkunde – zumal im Gesetz explizit die Bevölkerung (Privatkunden) und die KMUs nennt?

Sarah Wyss“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Die Bank Coop wurde am 30. Oktober 1927 vom Verband Schweizerischer Konsumvereine (der heutigen Coop-Gruppe Genossenschaft) zusammen mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund als Genossenschaftliche Zentralbank gegründet. Im Jahr 1970 wurde die Bank in eine Aktiengesellschaft und 1995 zunächst in Coop Bank, dann 2001 in Bank Coop umbenannt. Seit Ende 1999 ist die Basler Kantonalbank (BKB) Mehrheitseigner, die Coop-Gruppe Genossenschaft hielt zuletzt noch einen Anteil von 10.4%. Am 22. März 2017 übernahm die BKB die Restbeteiligung von der Coop-Gruppe Genossenschaft. Die BKB besitzt nunmehr 75.8% des Instituts. Eine Aktienkapitalerhöhung fand nicht statt.

Frage 1: Die höhere Beteiligung an der Bank Coop wird unter anderem mit der verstärkten Kooperation begründet: „Durch vertragliche Kooperationen innerhalb des Konzerns BKB werden kostenseitige Synergien in der Leistungserbringung erschlossen sowie die Investitions- und Innovationskraft im Konzern gebündelt“ (Quelle: Medienmitteilung BKB vom 23.3.2017)

a. Welchen Nutzen hat die Basler Bevölkerung und Wirtschaft von dieser Aktienkapitalerhöhung sonst noch?

Wie einleitend erwähnt, hat die BKB von der Coop-Gruppe Genossenschaft deren Minderheitsbeteiligung an der Bank Coop AG übernommen. Eine Aktienkapitalerhöhung fand nicht statt.

Die strategische Beteiligung der BKB an der Bank Coop trägt zur Stärkung des Stammhauses bei. Neben der Möglichkeit kostenseitige Synergien zu nutzen und die grossen Investitionen – wie beispielsweise in die Digitalisierung – gemeinsam zu stemmen, profitieren beide vom Wissenstransfer. Mit der Bank Coop hat die BKB ein Unternehmen, das mit einem einfachen und risikoarmen Geschäftsmodell für Kundinnen und Kunden in der gesamten Schweiz attraktiv ist. Damit erschliessen sich für die BKB risikoarme Ertragspotenziale. Zudem wird durch die schweizweite Präsenz der Bank Coop eine geographische Diversifizierung insbesondere im Hypothekengeschäft und somit eine Risikominderung gewährleistet. Zudem profitiert der Kanton von der Dividendenablieferung der Bank Coop an die BKB.

b. Gibt es dadurch auch finanzielle Risiken (Stichwort Staatsgarantie) für den Kanton Basel-Stadt?

Die Staatsgarantie gilt gemäss § 9 BKB-Gesetz explizit nur für die BKB und nicht für ihre Beteiligungen. Für die Einleger bei der Bank Coop gilt, wie überall in der Schweiz, dass im Fall des Konkurses einer Bank die Einlagen bis zur Höhe von maximal 100'000 Franken pro Kunde privilegiert behandelt werden.

Auch mit der Erhöhung der Beteiligung ist und bleibt die Bank Coop eine eigenständige, börsenkotierte Bank, mit eigenem Marktauftritt und eigenständigen Führungsstrukturen. Risikomanagement und Risikoübernahme fallen in den Verantwortungsbereich der einzelnen Banken und es findet keine Vermischung von Kundenbeziehungen zwischen den beiden Banken statt.

Die Bank Coop trägt zudem mit ihrem Geschäftsmodell zur Risikominderung bei, indem sie einen Diversifikationseffekt leistet – insbesondere durch eine geographische Diversifizierung im Hypothekengeschäft.

Frage 2: In der Eignerstrategie wird ein unternehmerisches Ziel wie folgt beschrieben: „die Kredit- und Geldbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Basel-Stadt befriedigt, dabei sind die besonderen Bedürfnisse der KMUs zu berücksichtigen.“ (Quelle: Eignerstrategie 2017-2021), Im Gesetz über die Basler Kantonalbank wird in §5 genauer festgehalten: „Die Basler Kantonalbank kann in der Schweiz und in der ausländischen Grenzregion Tochtergesellschaft

ten gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit anderen Banken strategische Kooperationen eingehen, soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Basler Kantonalbank selbst liegt.“ (Quelle: Gesetz über die Basler Kantonalbank)

a. *Inwiefern verfolgt die BKB mit dem erhöhten Aktienanteil dieses Ziel in der Eignerstrategie?*

Die Stärkung des Stammhauses (vgl. Antwort zu Frage 1a) ist sowohl im Interesse des Eigners, der Öffentlichkeit als auch der BKB selbst und unterstützt so letztlich auch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse in der Region Basel.

b. *Inwiefern verfolgt die BKB den Zweck (§2, Art. 2 und 3) des Gesetzes, der laut §5, Abs. 1 auch für Tochterfirmen gilt?*

Die BKB und die Bank Coop verfolgen grundsätzlich den gleichen Zweck. Insbesondere in Bezug auf die in § 2 Abs. 3 erwähnte nachhaltige Entwicklung sind die Strategien der beiden Banken aufeinander abgestimmt. Die BKB und die Bank Coop bekennen sich schon seit Jahren zu einer auf die Prinzipien der Nachhaltigkeit ausgerichteten Geschäftspolitik. Mit einer vom Bankrat der BKB sowie vom Verwaltungsrat der Bank Coop 2016 verabschiedeten Nachhaltigkeitsstrategie werden dieselben Ziele verfolgt und das Profil der beiden Banken im Bereich Nachhaltigkeit geschärft. Mittels der abgestimmten Strategie verfolgen beide Banken betreffend nachhaltige Entwicklung demnach denselben Zweck. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.bkb.ch/de/BaslerKantonalbank/Nachhaltigkeit, www.bankcoop.ch/nachhaltigkeit.

Frage 3:

„Die BKB könne nun die eigenen Interessen in einer landesweiten operierenden Bank mit Fokus auf das Privatkundengeschäft besser umsetzen“ (Quelle: Noch BKB-Präsident Andreas Sturm, BaZ vom 24.3.2017)

a. *Bitte erläutern Sie detailliert die „eigenen Interessen in einer landesweiten operierenden Bank“ unter dem Aspekt „zunächst die Bedürfnisse der Bevölkerung und Wirtschaft zu befriedigen“ (Quelle: Bankengesetz, §2, Abs. 1).*

Die BKB konzentriert sich als Universalbank auf die Region Basel. Die Bank Coop hingegen ist mit ihrem einfachen und risikoarmen Geschäftsmodell für Kundinnen und Kunden in der gesamten Schweiz attraktiv. Durch den geplanten Ausbau des digitalen Angebots – virtuelle Geschäftsstellen – soll diese Attraktivität noch gesteigert werden.

Wie in der Antwort zu Frage 1a. erläutert, trägt die strategische Beteiligung der BKB an der Bank Coop zu einer Stärkung des Stammhauses BKB bei. Beide Banken profitieren vom Wissenstransfer, von kostenseitigen Synergien und können grosse Investitionen gemeinsam stemmen.

b. *Weshalb zieht A. Sturm den Fokus auf das Privatkundengeschäft – zumal im Gesetz explizit die Bevölkerung (Privatkunden) und die KMUs nennt?*

Die BKB und die Bank Coop verfolgen grundsätzlich den gleichen Zweck, wobei der Fokus der Bank Coop – nach Massgabe ihrer finanziellen Mittel und den Verhältnissen auf dem

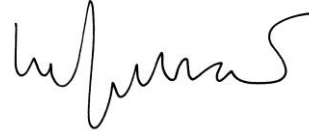
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Geld- und Kapitalmarkt – bei den Firmenkunden auf kleinere Unternehmen und Wohnbaugesellschaften liegt (Medienmitteilung der Bank Coop vom 23.3.2017).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Marco Greiner
Vizestaatschreiber